

RWE Nuclear GmbH | RWE Platz 2 | 45141 Essen

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

## Externes Rückbaumanagement Regulierung, Genehmigungen und Stab

Unsere Zeichen	Dr. Ve
Name	Dr. Ralf Verseemann
Telefon	0201 5179-8838
E-Mail	ralf.verseemann@rwe.com
Postanschrift	RWE Platz 2 45141 Essen

Essen, 7. Juli 2022

### **Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II) Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau der Anlage KRB II bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen“ vom 11.12.2014 haben wir in den insgesamt geplanten Maßnahmen dargelegt, dass wir beabsichtigen, das KRB II im direkten Rückbau in drei Teilvorhaben abzubauen. Ziel des Gesamtvorhabens ist die Freigabe der Gebäude und des Geländes sowie die Entlassung des KRB II aus der atomrechtlichen Überwachung.

Am 19.03.2019 haben Sie die „Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)“ erteilt und damit das Teilvorhaben 1, die Stillsetzung und den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II, gestattet. Der Genehmigung liegen der Sicherheitsbericht, die Kurzbeschreibung und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie weitere das Gesamtvorhaben präzisierende Unterlagen zugrunde.

Mit unserem Schreiben PNS-G07-1/19 vom 31.07.2019 haben wir das Teilvorhaben 2, die Stillsetzung und den Abbau von ausgewählten, bezeichneten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II beantragt. Am 26.05.2021 haben Sie dazu die „Zweite Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)“ erteilt.

Entsprechend den insgesamt geplanten Maßnahmen beabsichtigen wir nun im Teilvorhaben 3 die restlichen Systeme und Anlagenteile abzubauen und die Anlage KRB II aus der atomrechtlichen Überwachung zu entlassen.

#### **RWE Nuclear GmbH**

RWE Platz 2  
45141 Essen

T +49 201 5179-0  
F +49 201 5179-5299  
I [www.rwe.com](http://www.rwe.com)

Geschäftsführer:  
Nikolaus Valerius (Sprecher)  
Gabriele Strehlau

Sitz der Gesellschaft:  
Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21375

Bankverbindung:  
Deutsche Bank, Essen  
IBAN: DE80 3607 0050  
0112 3090 00  
BIC (SWIFT Code):  
DEUTDE33XXX

Steuernummer:  
112/5717/2975  
USt.-IdNr.: DE265200114

...

## I. Antrag auf Abbau der Anlage KRB II

Hierzu beantragen wir im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz die Erteilung einer Genehmigung

*zur Stillsetzung und zum Abbau aller Systeme und Anlagenteile des KRB II, sofern diese nicht Gegenstand der ersten oder der zweiten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II) (Teilvorhaben 1 und 2) sind.*

Die dritte Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum Abbau des KRB II (Teilvorhaben 3) soll erst nach Zugang einer von der RWE Nuclear GmbH gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) abzugebenden „Anzeige zur Inanspruchnahme der Genehmigung“ genutzt werden.

### Erläuterungen:

Das Teilvorhaben 3 ist an das Erreichen der Kernbrennstofffreiheit, d. h. das Verbringen aller Brennelemente und Sonderbrennstäbe in das Standortzwischenlager, gekoppelt. In diesem Betriebszustand, der voraussichtlich im Block B spätestens Ende 2022 und im Block C spätestens Ende 2026 erreicht wird, entfallen im jeweiligen Block die Schutzziele „sichere Einhaltung der Unterkritikalität“ und „sichere Abfuhr der Zerfallswärme“.

Nach Erreichen der Kernbrennstofffreiheit können sämtliche dann noch in den Blöcken B und C sowie im Technologiezentrum vorhandenen Systeme und Anlagenteile sukzessive stillgesetzt und abgebaut werden, sofern sie nicht mehr zur Einhaltung der verbleibenden Schutzziele oder für den Abbau benötigt werden und ihr Abbau den weiteren Abbau der Anlage nicht verhindert oder maßgeblich erschwert.

Solange nur der Block B kernbrennstofffrei ist, sollen im Teilvorhaben 3 ausschließlich ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile des Blocks B sowie einzelne blockgemeinsame Systeme stillgesetzt und abgebaut werden. Die Erläuterung, dass diese Systeme nach Erreichen der Kernbrennstofffreiheit von Block B keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Funktion mehr haben und für den weiteren Abbau nicht erforderlich sind, erfolgt in einer separaten Unterlage. Mit der Stillsetzung und dem Abbau aller weiteren, dem Teilvorhaben 3 zugeordneten Systeme und Anlagenteile, wird erst begonnen, wenn auch der Block C und damit die Anlage KRB II insgesamt kernbrennstofffrei ist.

Alle mit Inanspruchnahme der dritten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG noch benötigten Systeme oder Anlagenteile werden solange nach dem gültigen Betriebsreglement weiterbetrieben, bis sie keine sicherheitstechnischen, betrieblichen oder abbauspezifischen Aufgaben mehr haben. Dies gilt auch

hinsichtlich der Änderungen an diesen Systemen und Anlagenteilen sowie der Errichtung und des Betriebs neuer Systeme und Einrichtungen (Ersatzsysteme). Die Ersatzsysteme werden nach ihrer Nutzung im Rahmen des fortschreitenden Abbaus ebenfalls abgebaut und deren Reststoffe entsorgt.

So ist die Einhaltung der nach Kernbrennstofffreiheit verbleibenden Schutzziele Begrenzung der Strahlenexposition und Rückhaltung radioaktiver Stoffe bis zum Abschluss des Gesamtvorhabens ohne Einschränkungen sichergestellt.

Im Teilvorhaben 3 erfolgt auch der Abbau von inneren Gebäudestrukturen. Nach Abschluss des Abbaus der Systeme und Anlagenteile des KRB II werden die Gebäude sowie das Betriebsgelände, soweit erforderlich, dekontaminiert.

Anschließend erfolgt die Freigabe gemäß Strahlenschutzverordnung oder die Herausgabe der Gebäude und des Geländes des KRB II und deren Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung. Das Teilvorhaben 3 sowie die Stilllegung und der Abbau des KRB II gem. § 7 Abs. 3 AtG insgesamt sind damit abgeschlossen und das Stilllegungsziel ist erreicht.

Der Abriss der Gebäude oder deren mögliche konventionelle Weiternutzung sind nicht Gegenstand des atomrechtlichen Gesamtvorhabens.

Die im Rahmen der ersten und zweiten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 19.03.2019 bzw. vom 26.05.2021 getroffenen Regelungen zur Stillsetzung und zum Abbau sollen gültig bleiben, es sei denn, diese werden explizit durch die in den Genehmigungsunterlagen zur dritten Abbaugenehmigung beschriebenen Regelungen ersetzt oder ergänzt. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der im Betriebshandbuch festgelegten Änderungsordnung angepasst.

## **II. Genehmigungsvoraussetzungen**

Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigungen des Kernkraftwerks Gundremmingen, Blöcke B und C (KRB II) im Sinne des § 17 Abs. 6 Atomgesetz in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz ist die RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen.

Der Abbau der restlichen Systeme und Anlagenteile des KRB II bedarf nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz der Genehmigung, wobei die in § 7 Abs. 2 Atomgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen sinngemäß gelten. Hierzu:

1. Als verantwortliche Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz ist der Leiter des Kraftwerkes Gundremmingen benannt. Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz sind weiterhin die im Betriebshandbuch für das Kernkraftwerk Gundremmingen in der Personellen

Betriebsorganisation für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage benannten verantwortlichen Personen. Sie besitzen nachweislich die erforderliche Fachkunde.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Leitung und Beaufsichtigung von Stilllegung und Abbau verantwortlichen Personen bestehen nicht.

2. Die bei der Stilllegung und beim Abbau des KRB II sonst tätigen Personen verfügen entsprechend der sinngemäß heranzuziehenden „Richtlinie über die Gewährung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ über die notwendigen Kenntnisse, u. a. über den sicheren Betrieb, den Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei Stilllegung und Abbau des KRB II wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet.
4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und wird in dem erforderlichen Umfang weiterhin sichergestellt werden.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter wird durch geeignete technische und administrativ-organisatorische Maßnahmen gewährleistet.
6. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, stehen dem Abbau der Anlage nicht entgegen. Im Zuge des Abbaus werden das verbliebende Aktivitätsinventar der Anlage reduziert und die anfallenden radioaktiven Abfälle geordnet beseitigt.

### **III. Umweltverträglichkeit**

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben wir mit unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II“ vom 11.12.2014 eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den insgesamt geplanten Maßnahmen vorgelegt. Zu diesem Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG (Teilvorhaben 3) werden wir gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG eine Unterlage zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung einreichen.

## IV. Unterlagen

Zu unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II“ vom 11.12.2014 haben wir unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 3 und 19b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einen Sicherheitsbericht und ergänzende Unterlagen eingereicht. In diesen Unterlagen sind auch alle Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen enthalten.

Im Genehmigungsverfahren zum vorliegenden dritten Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes werden wir, ergänzend zu den in Teil II, Kapitel 1.1 der „Ersten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II)“ vom 19.03.2019 genannten Unterlagen, weitere Erläuterungsberichte zur Konkretisierung der im Teilvorhaben 3 geplanten Maßnahmen einreichen.

Als Vorgangskennzeichnung verwenden wir das Zeichen „TV3-01/0“. Wir bitten Sie, dieses Zeichen im Schriftwechsel zu diesem Antragsverfahren auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

RWE Nuclear GmbH



Valerius



ppa. Koschel